

Satzung

WeVolley e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "WeVolley". Er hat seinen Sitz in Weimar. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen werden (VR 131575). Danach lautet der Name des Vereins "WeVolley e.V.".
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. an. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Weimar e.V. Der Verein strebt außerdem die Mitgliedschaft im Volleyball-Fachverband, dem Thüringer Volleyball-Verband, an.
3. Soweit der Verein Mitglied der unter 2. genannten Verbände wird, erkennt er deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Volleyball, Beachvolleyball und Gesundheitssport,
 - b. die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs,
 - c. die Teilnahme am Spielbetrieb des Thüringer Volleyball-Verbands, des Deutschen Volleyball-Verbands und anderen Organisationen,
 - d. die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - e. die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Trainern und Übungsleitern,
 - f. die Bereitstellung von Sportmaterial und Geräten,
 - g. Unterstützung der Mitglieder bei der Vereinbarung von Schule und Sport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

y

§3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
5. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
6. Der Verein setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.
7. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand und erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Darüber hinaus ist der Vorstand und erweiterte Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist grundsätzlich zu jedem Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) im Jahr möglich, wenn er bis Ende des Vormonats erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7 Vereinsstrafen

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten und Folge zu leisten.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 3 der Satzung, verstoßen, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderweitiges bestimmt ist.
3. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 500,00 €,
 - d. befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - e. Vereinsausschluss
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - c. bei grob unsportlichem Verhalten oder
 - d. bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe rechts- extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole sowie von Verstößen gegen die in § 3 der Satzung normierten Grundsätze.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Über Vereinsstrafen und/oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Vorstand kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen, beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. mindestens zwei und höchstens vier Vize-Präsidenten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand nach Satz 1,
 - b. dem Jugendwart,
 - c. bis zu zehn Beisitzern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen

erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident, gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt und in den erweiterten Vorstand berufen.
6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß §3 der Satzung bekennen und für diese auch innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.
8. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist zulässig.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes, Berufung des Jugendwarts,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Für die Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Form. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit $\frac{1}{3}$ abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§15 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Der Vorstand kann in begründeten Fällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Das Ergebnis eines wie unter 4. gefassten Beschlusses ist den Mitgliedern binnen 2 Wochen nach der gesetzten Frist zur Stimmabgabe mitzuteilen.
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und weiterer Gremien.

§16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fällt das Stimmrecht auf einen gesetzlichen Vertreter. Dieser ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung die Interessen des entsprechenden Mitglieds zu vertreten. Über Ausnahmefälle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§17 Vereinsjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
2. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahre.

§18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Strafenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§21 Beiträge, Gebühren und Verfahren

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Höhe von Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten sind in einer Finanzordnung geregelt.
3. Bei Zahlungsrückständen ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein durch Verzug entstehenden und entstandenen Kosten zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt, in der Finanzordnung Pauschalbeiträge für Verzugskosten festzusetzen.
4. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreter im Rahmen der zu erteilenden Einzugsermächtigung. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
5. Kann der Zahlungseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Zahlungsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können in begründeten Einzelfällen und auf Antrag Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Falls ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, ist das Mitglied verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, die der Vorstand in der Finanzordnung festsetzt.

§22 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§23 Zweckverwirklichung durch Beteiligungen

1. Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke unmittelbar selbst. Zur effizienten und satzungskonformen Erreichung seiner Zwecke ist der Verein berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften, insbesondere an gemeinnützigen UGs bzw. GmbHs (gUGs, gGmbHs), zu beteiligen oder diese zu gründen.
2. Eine Beteiligung gemäß Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die jeweilige Kapitalgesellschaft ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) verfolgt und diese Zwecke mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins übereinstimmen. Die Beteiligung muss in der Satzung der Kapitalgesellschaft verankert sein.
3. Der Verein hat als Gesellschafter die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass die Kapitalgesellschaft ihre Mittel ausschließlich für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Eine Gewinnausschüttung an den Verein ist unzulässig. Sofern die Satzung der Kapitalgesellschaft eine Gewinnausschüttung vorsieht, sind die daraus resultierenden Einnahmen vom Verein unverzüglich und ausschließlich für seine eigenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
4. Bei Auflösung der gUG oder gGmbH oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke muss das Vermögen der gUG oder gGmbH an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke fallen, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins entsprechen.

§24 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen
 - a. an den Stadtsportbund Weimar, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, und
 - b. an die Stadt Weimar, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am **26.10.2025** beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.